

anlage vorhandenen Verbrauchseinrichtungen mit einer täglichen Betriebsdauer

aa) bei Beleuchtungsanlagen: 5 Stunden

bb) bei Kraft-, Wärme- und sonstigen Anlagen:

8 Stunden bei einschichtigem, 16 Stunden bei zweischichtigem und 24 Stunden bei dreischichtigem Betrieb

b) bei Lieferung aus Versorgungsnetzen $j > 1$ kV: die Höchstleistungs-Inanspruchnahme und eine tägliche Benutzungsdauer von 8 Stunden bei einschichtigem, 16 Stunden bei zweischichtigem und 24 Stunden bei dreischichtigem Betrieb.

(4) Für die Ermittlung der unberechtigt entnommenen Gasmenge wird zugrunde gelegt der volle Anschlußwert der vorhandenen Verbrauchseinrichtungen mit einer täglichen Benutzungsdauer von

a) 6 Stunden in den Monaten Mai bis einschließlich Oktober bzw. 16 Stunden in den Monaten November bis einschließlich April bei Geräten aller Art, die nach Konstruktion und Beschaffenheit der Raumheizung dienen oder dienen können (z. B. Heizöfen, Herde, Backöfen), sowie bei allen Arten von Gaskochern

b) 10 Stunden bei Beleuchtungskörpern

c) 24 Stunden bei Kühlschränken

d) 4 Stunden bei Warmwassergeräten

e) 8 Stunden bei einschichtigem, 16 Stunden bei zweischichtigem und 24 Stunden bei dreischichtigem Betrieb bei allen sonstigen Gasanwendungsanlagen.

(5) Für die Ermittlung der unberechtigt entnommenen Wärme- bzw. Wassermenge wird die Menge zugrunde gelegt, die sich mit vollem Anschlußwert ergibt

a) bei Raumheizung bis täglich 24 Stunden während der Zeit vom 15. September bis 15. Mai und in 6 Stunden täglich während der Zeit vom 16. Mai bis 14. September, wenn das Fernwärmenetz durchgehend betrieben wird

b) bei Warmwasserbereitung in 10 Stunden täglich

c) bei sonstigem gewerblichen oder industriellen Verbrauch in der Arbeitszeit des Betriebes.

(6) Der Abnehmer kann nachweisen, daß bestimmte Verbrauchseinrichtungen während der Zeit der unberechtigten Entnahme nicht verwendungsfähig waren. Der Anschlußwert dieser Verbrauchseinrichtung wird vom Gesamtanschlußwert der in der Abnehmeranlage vorhandenen Verbrauchseinrichtungen bzw. von der Höchstleistungs-Inanspruchnahme abgesetzt.

§26

Einstellung der Energielieferung

(1) Der EVB ist berechtigt, die Energielieferung mit sofortiger Wirkung einzustellen, wenn der Abnehmer seine Pflicht zur ordnungsgemäßen Errichtung, Unterhaltung oder zum ordnungsgemäßen Betrieb seiner Anlage so verletzt hat, daß der Zustand der Anlage die Allgemeinheit gefährdet.

(2) Der Abnehmer hat die für die Einstellung und Wiederaufnahme der Lieferung entstehenden Kosten zu tragen. Weitergehende Schadensersatzansprüche des EVB bleiben unberührt.

Abschnitt III

Lieferung (Einspeisung) von Energie in das Netz eines EVB

§27

Abschluß des Energieeinspeisevertrages und Vertragszeitraum

(1) Über die Energieeinspeisung in das Netz eines EVB ist zwischen dem Einspeiser und dem EVB ein Vertrag in Urkundenform abzuschließen. Soweit die nachstehenden Bestimmungen Besonderheiten des Einzelfalls nicht berücksichtigen, sind darüber Vereinbarungen zu treffen.

(2) Der Energieeinspeisevertrag gilt grundsätzlich auf unbegrenzte Zeit.

§28

Umfang und Art der Einspeisung

(1) Der Einspeiser ist verpflichtet, im vereinbarten Umfang kontinuierlich Energie in das Netz des EVB einzuspeisen, und der EVB ist verpflichtet, die Energie im vereinbarten Umfang abzunehmen.

(2) Im Energieeinspeisevertrag sind die elektrische Leistung und die für das jeweilige Planjahr einzuspeisenden Energiemengen festzulegen. Das geschieht grundsätzlich durch Nachtragsvereinbarungen. Auf Verlangen eines Partners sind kürzere Einspeise- und Abnahmezeiträume (Quartal, Monat) unter Zugrundelegung der im Vertrag gebundenen Jahresmengen zu vereinbaren, bei Gaseinspeisung kann verlangt werden, daß durch monatliche Zusatzvereinbarungen feste Tages- und Stundenmengen vereinbart werden. Kommt bei Gaseinspeisung die monatliche Zusatzvereinbarung für den bevorstehenden Einspeisemonat nicht rechtzeitig zustande, gelten bis zu anderweitiger Regelung die in der Jahresnachtragsvereinbarung mit Orientierungscharakter enthaltenen Tagesdurchschnittsmengen als vereinbart; wird in der Jahresnachtragsvereinbarung nichts anderes vorgesehen, gilt hierfür die doppelte Toleranz, die für die Monatsmenge vorgesehen ist.

(3) Für Minder- oder Mehreinspeisung und Minder- oder Mehrabnahme sind gleiche Plus- und Minustoleranzen, insbesondere in Abhängigkeit von der Menge und dem Einspeise- bzw. Abnahmezeitraum, zu vereinbaren. Sofern keine höhere oder niedrigere Toleranz vereinbart wird, gilt als Toleranz $\pm 2\%$. Für die Mehreinspeisung von Elektroenergie in der Nacht wird keine Toleranz gewährt, sofern nichts anderes — z. B. bei Gegendruckanlagen — vereinbart wird.

(4) Die Einspeiser, deren Erzeugung innerhalb bestimmter Grenzen regelbar ist, sind auf Verlangen des EVB verpflichtet, innerhalb der festzulegenden Grenzen die Einspeiseleistung zu mindern oder zu erhöhen. Die dem Einspeiser entstehenden Nachteile sind, soweit nicht dafür preisrechtliche Bestimmungen bestehen, gesondert auszugleichen; das Verfahren ist zu vereinbaren.

(5) Einzuspeisen sind Wirkstrom und Blindstrom. Die Wirkstromlieferung gilt mit einem Leistungsfaktor von $\cos \varphi = 0,85$ als vereinbart, sofern zwischen Einspeiser und EVB nichts anderes vereinbart wird; bei einer Vereinbarung sind die Energielage einerseits, die technischen Möglichkeiten des Einspeisers andererseits zu berücksichtigen. Der EVB kann vom Einspeiser den zeitweiligen Bezug von Blindstrom aus dem Netz fordern. Darüber sind Vereinbarungen zu treffen.